

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 48 vom 1. Dezember 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_S\\_2024\\_48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2024_48)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 48 du 1 décembre 2025

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 48 del 1 dicembre 2025

## Erwägungen

### E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass sie bei den Grundpflegeleistungen der Beschwerdeführerin aufgrund der WZW-Kriterien

### E. 3.2

Die Beschwerdeführerin machte demgegenüber geltend, dass die Kinderspitex ihre Leistungen mit angestellten Drittpersonen erbringe, währenddessen die E. \_\_\_\_\_ GmbH die Grundpflegeleistungen durch die angestellten Eltern (Mutter) ausführen lasse. Bei den Standardzeiten, welche unter anderem im RAI-HC hinterlegt seien, handle es sich um validierte Durchschnittszeiten. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb diese Durchschnittszeiten vorliegend nicht herangezogen werden sollten. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seien die Standardzeiten sowohl bei der Ermittlung des versicherten Bedarfes als auch bei der Abgeltung heranzuziehen, weil damit im Sinne des Wirtschaftlichkeitsprinzips eine normative Bewertung in die Bedarfsfeststellung und die Vergütung einflüsse (BGer 8C\_1037/2012 vom 12. Juli 2013 E. 5.2.3 und 2C\_333/2012 vom 5. November 2012 E. 5.6). Der Augenschein der Vertreterin der Beschwerdegegnerin bei der Beschwerdeführerin vom 23. August 2022 habe ungefähr 35 Minuten gedauert. Entsprechend sei davon auszugehen, dass die tabellarisch aufgeführten Ausführungszeiten von der zuständigen Pflegeexpertin nachträglich willkürlich eingesetzt worden seien. Im Weiteren sei es auch geradezu willkürlich, dass die Beschwerdegegnerin um 64 % von den Standardzeiten abgewichen sei. Ebenfalls zu beanstanden sei, dass sie Synergieeffekte berücksichtigt habe, welche sie überdies nicht begründet habe. Aus der elterlichen Beistandspflicht könne sodann keine teilweise Aufhebung der Versicherungsdeckung abgeleitet werden. Ferner sei darauf hinzuweisen, dass auch die beatmungsbedingte Prä-

### E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin führte in der Vernehmlassung aus, dass das Bundesgericht in einem neueren Entscheid aus dem Jahr 2019 festgehalten habe, dass das RAI-HC lediglich eine Empfehlung für die Spitex-Organisationen darstelle (BGE 147 V 16 E. 7.2). Die Beschwerdeführerin habe in ihrer Beschwerde nicht nachvollziehbar begründet, in welchen Punkten willkürlich Zeiten eingesetzt worden seien. Die Dauer des Augenscheins sei – zum Schutz der Persönlichkeit der Beschwerdeführerin – gemäss E-Mail-Verkehr vom 12. August 2022 zwischen der Case Managerin und der E. \_\_\_\_\_ GmbH im vornherein bestimmt worden. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seien Synergieeffekte sodann zu berücksichtigen (BGer 8C\_569/2019 vom 28. August 2020 E. 7.5.2). Die Ergänzung zu den interRAI-Handbüchern setze sich unter anderem mit dem Leistungskatalog der Spitex auseinander und halte explizit fest, dass grundsätzlich auf die Zei-

trichtwerte des RAI-HC abzustellen sei. Falls die Pflegefachperson der Meinung sei, die Zeitrictwerte würden nicht mit den Referenzzeiten übereinstimmen, müsse dies begründet werden. Vorliegend sei dies getan worden. Dem Einwand, dass die elterliche Fürsorgepflicht bei pflegenden Angehörigen nicht zu einer Reduktion der Pflegeleistungen führen dürfe, sei beizupflichten. Allerdings sei – im Rahmen einer Gesamtbetrachtung – vorliegend keine Schlechterstellung ersichtlich. Dem Vorbringen, dass der Zeitaufwand von 80 Minuten für das Reassessment alle 9 Monate zu tief sei, könne nicht gefolgt werden. Die Anordnung eines externen pflegewissenschaftlichen Gutachtens sei nicht erforderlich. Die Pflegeexpertin der Beschwerdegegnerin, J. \_\_\_\_\_, welche für die Beurteilung des Pflegebedarfs verantwortlich sei, verfüge über die notwendige fachliche Kompetenz und führe die Bewertung mit grösster Gewissenhaftigkeit durch (act. 7).

### **E. 3.4**

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin teilte mit Eingabe vom 9. September 2024 mit, dass er als Inhaber und Partner der K. \_\_\_\_\_ GmbH gegen eine Mitarbeiterin

### **E. 3.5**

Die Beschwerdegegnerin erklärte in der Stellungnahme vom 17. September 2024, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 9. September 2024 in tendenziöser Art und Weise auf eine eingereichte Strafanzeige sowie eine Aufsichtsbeschwerde hinweise. Es sei weder ein Schuldspruch noch eine aufsichtsrechtliche Massnahme ergangen. Die erhobenen Vorwürfe würden denn auch in keiner Weise zutreffen (act. 11).

4. 4.1 Im angefochtenen Entscheid vom 26. April 2024 erklärte die Beschwerdegegnerin, es sei anlässlich des Augenscheins vom 23. August 2022 festgestellt worden, dass die Beschwerdeführerin ein aufgewecktes Mädchen von schlanker Statur sei. Ihre Bedürfnisse und Wünsche könne sie gut mitteilen. In den Aktivitäten des täglichen Lebens sei sie voll- umfänglich auf die Hilfe einer Drittperson angewiesen. Aufgrund der Beatmung sei eine ständige Präsenz erforderlich. Die Beschwerdeführerin gehe von Montag bis Freitag 5 bis 6 Stunden täglich in die öffentliche, nahegelegene Primarschule. Sie gehe gern in die Schule. Sie werde dort von Assistenzpersonen, welche die Überwachung, Betreuung und Begleitung übernehmen würden, versorgt. Die Finanzierung dieser Assistenzpersonen erfolge durch die Schule. Neben der Schule nehme sie noch diverse Therapietermine wahr (BF-act. 2 S. 2).

4.2 In der Stellungnahme vom 22. März 2024 anerkannte die Beschwerdegegnerin folgende Grundpflegeleistungen (KV-act. 2): 10102: Ganzwäsche in Bad/Dusche: E. \_\_\_\_\_ GmbH: 2 x wöchentlich 80 Minuten Concordia: 2 x wöchentlich 60 Minuten Richtwert RAI-HC: 40 Minuten 10103: Teilwäsche im Bett (inkl. Intimpflege) E. \_\_\_\_\_ GmbH: 2 x täglich an 5 Tagen die Woche 20 Minuten

### **E. 6**

Urteil S 2024 48 (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit) nach Art. 32 KVG auf die effektiven Ausführungszeiten abzustellen habe. Die Zeiten des RAI Home-Care Bedarfsabklärungs- instruments (RAI-HC) seien in der Rechtsprechung zwar anerkannt und könnten zur Beurteilung des Pflegebedarfs herangezogen werden. Allerdings sei in BGer 8C\_1037/2012 vom 12. Juli 2013 E. 5.2.1 festgehalten worden, dass diese Zeiten nicht verbindlich seien und der Einzelfall zu berücksichtigen sei. Im Rahmen des Augenscheins vom 23. August 2022 habe sich die Beschwerdegegnerin ein Bild des Pflegebedarfs machen können. Der Bedarf sei in einer Tabelle nachvollziehbar abgebildet worden. Wie der Augenschein gezeigt habe, würden aufgrund der komplexen Pflegesituation Leistungen

gemeinsam erbracht. Konkret seien dies die Leistungen Haare waschen, Hilfe beim An- und Auskleiden, Unterstützung beim Trinken, Hilfe beim Essen, Anziehen von Einlagen/Urinal (Bedarfsleistung) und Massnahmen der Dekubitusprophylaxe. Die Beschwerdeführerin und ihre Mutter seien ein eingespieltes Team und würden sodann etwa auch die Morgenroutine sehr spezifisch durchführen. Die Rüge, dass bei Standardzeiten keine Synergieeffekte berücksichtigt werden dürften, gehe fehl. Überdies sei darauf hinzuweisen, dass die Leistungen nach Art.

## **E. 7**

Urteil S 2024 48 senzzeit (infolge der trachealen Beatmung) einen versicherten Pflegebedarf darstelle. Entsprechend hätte von einem 24-stündigen Pflegebedarf ausgegangen werden müssen. Für die sogenannten A-Leistungen (Leistungen für Beratung und Abklärungen) sei im angefochtenen Entscheid lediglich einmalig ein Zeitaufwand von zwei Stunden anerkannt worden. Auch dieser Zeitaufwand sei willkürlich zu tief angesetzt worden. Die Beschwerdeführerin ersuche darum, im Rahmen einer gerichtlichen Expertise den Pflegebedarf im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. a, b und c Ziff. 1 KLV festzustellen. Sie mache beliebt, dass eine Person als Experte/in beigezogen werde, welche über die Zulassung als RAI-Ausbilder/in verfüge. Eventuell sei ein pflegewissenschaftliches Gutachten einer Fachhochschule, zum Beispiel bei Professor H. \_\_\_\_\_, oder beim I. \_\_\_\_\_ einzuholen (act. 1).

### **E. 7.1**

Mangels einer entsprechenden Bestimmung im KVG ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

### **E. 7.2**

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur neuen Verfügung für die Frage der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E. 2.2; vgl. auch BGE 141 V 281 E. 11.1 mit Hinweis). Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ist zulasten der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung in der Höhe von ermessensweise

15 Urteil S 2024 48 Fr. 2'100.– (inkl. Auslagen und MWST) zuzusprechen. Die in der Beschwerde ohne nähere Begründung geltend gemachte Parteientschädigung von einstweilen "mindestens" Fr. 2'500.– (act. 1 S. 9) erweist sich als zu hoch.

16 Urteil S 2024 48 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

## **E. 8**

Urteil S 2024 48 der Beschwerdegegnerin, J. \_\_\_\_\_, bei der Staatsanwaltschaft Luzern eine Strafanzeige sowie eine Anzeige an das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern eingereicht habe (act. 9). Aus der Strafanzeige vom 18. Juli 2024 geht hervor, dass J. \_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit anderen Verfahren Amtsanmassung, Amtsmissbrauch, Verletzung des Datenschutzgesetzes und Amtsgeheimnisses, Nötigung, Drohung und Ehrverletzung vorgeworfen wird (BF-act. 7).

## **E. 9**

Urteil S 2024 48 Concordia: 1 x täglich an 5 Tagen die Woche 15 Minuten Richtwert RAI-HC: 20 Minuten 10107: Haare waschen E. \_\_\_\_\_ GmbH: 2 x wöchentlich 30 Minuten Concordia: 2 x wöchentlich 15 Minuten Richtwert RAI-HC: 15 Minuten 10108: Nägel schneiden Finger E. \_\_\_\_\_ GmbH: 2 x Monat 15 Minuten Concordia: 2 x Monat 15 Minuten Konsens 10109: Nägel schneiden Zehen E. \_\_\_\_\_ GmbH: 1 x Monat 15 Minuten Concordia: 1 x Monat 15 Minuten Konsens 10112: Zahnpflege E. \_\_\_\_\_ GmbH: 3 x täglich 5 Minuten Concordia: 3 x täglich 2 Minuten Richtwert RAI-HC: 5 Minuten 10114: Hilfe beim An- und Auskleiden E. \_\_\_\_\_ GmbH: 3 x täglich 15 Minuten Concordia: 1 x täglich 10 Minuten Richtwert RAI-HC: 15 Minuten 10301: Beim Trinken unterstützen E. \_\_\_\_\_ GmbH:

#### **E. 11**

x täglich 5 Minuten Concordia: 3 x täglich 5 Minuten Richtwert RAI-HC: 10 Minuten 10302: Beim Essen helfen E. \_\_\_\_\_ GmbH: 4 x täglich 25 Minuten Concordia: 2 x täglich 20 Minuten, 1 x täglich 10 Minuten Richtwert RAI-HC: 25 Minuten 10413: Anziehen von Einlagen

10 Urteil S 2024 48 E. \_\_\_\_\_ GmbH: 4 x täglich 8 Minuten Concordia: 2 x täglich 5 Minuten Richtwert RAI-HC: 8 Minuten 10501: Lagerung der Klientin im Bett E. \_\_\_\_\_ GmbH: 6 x täglich 5 Minuten Concordia: 2 x täglich 5 Minuten Richtwert RAI-HC: 8 Minuten 10504: Aufstehen oder Hinlegen mit Lift oder 2 Personen E. \_\_\_\_\_ GmbH:

#### **E. 12**

x täglich 10 Minuten Concordia: 2 x täglich 10 Minuten, 3 x täglich 5 Minuten Richtwert RAI-HC: 10 Minuten 10506: Aktive/passive Bewegungsunterstützung E. \_\_\_\_\_ GmbH: 2 x täglich 17 Minuten Concordia: 0 Minuten Richtwert RAI-HC:

#### **E. 17**

Minuten 10508: Hilfsmittel anbringen/entfernen E. \_\_\_\_\_ GmbH: 2 x täglich 5 Minuten Concordia: 2 x täglich 5 Minuten Konsens 10616: Massnahmen der Dekubitusprophylaxe E. \_\_\_\_\_ GmbH: 2 x täglich 20 Minuten Concordia: 2 x täglich 6 Minuten Richtwert RAI-HC:

#### **E. 20**

Minuten 10901: Erstassessment/Reassessment E. \_\_\_\_\_ GmbH: 1 x Erhebung 120 Minuten Concordia: 1 x Erhebung 80 Minuten Richtwert RAI-HC:

60 Minuten 10904: Pflegeplanung erstmalig im Rahmen der Bedarfsabklärung E. \_\_\_\_\_ GmbH: 1 x Erhebung 90 Minuten Concordia: 1 x Erhebung 40 Minuten Richtwert RAI-HC: 30 Minuten

11 Urteil S 2024 48 10906: Pflegebedarf bestimmen und evaluieren E. \_\_\_\_\_ GmbH: 1 x Monat 15 Minuten Concordia: 1 x Monat 15 Minuten Konsens 10907: Konsultation Arzt – Spitex zur Bedarfsabklärung E. \_\_\_\_\_ GmbH: 1 x Monat 1 Minute Concordia: 1 x Monat 1 Minute Konsens 10909: Pflegeanleitung/Beratung Klientin oder Angehörige E. \_\_\_\_\_ GmbH: 0 Minuten Concordia: 0 Minuten Konsens Kostenbeteiligung für Grundpflege nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV: 100 Stunden pro Monat bzw. 3.27 Stunden pro Tag Die Beschwerdegegnerin erklärte (KV-act. 2), dass gemäss dem Eidgenössischen Versicherungsgericht (EVG; vgl. dazu BGE 145 V 161 E. 3.3.2) bei Familienangehörigen, welche als pflegende Personen tätig seien, durchaus ein Missbrauchspotential bestehe. Es

sei deshalb zu fordern, dass in atypischen Konstellationen, namentlich wo die Tätigkeit als Angestellte oder Angestellter der Spitex einzig in der Pflege von Familienangehörigen bestehe, die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen nach Art. 32 Abs. 1 KVG allenfalls durch den Vertrauensarzt genauer zu überprüfen seien (vgl. Art. 57 Abs. 4 KVG). Ebenfalls könnten der OKP lediglich Kosten in Rechnung gestellt werden, welche eine Pflege zu Hause durch aussenstehende Spitex-Angestellte verursachen würde. Nicht verrechenbar sei, was dem Familienangehörigen im Rahmen der Schadenminderungspflicht und dem Ehegatten im Besonderen aufgrund der ehelichen Beistandspflicht nach Art. 159 Abs. 3 ZGB an Pflege zugemutet werden könne. Mit der Hilflosenentschädigung von Fr. 1'960.–/Monat seien 57.14 Stunden (Fr. 1'960.– : Fr. 34.30) für alltägliche Lebensverrichtungen sowie gleichartige Leistungen, wie sie in Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV (Grundpflege) definiert seien (Ankleiden, Auskleiden, Aufstehen, Absitzen, Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft), bereits berücksichtigt und entschädigt. Auf einen Abzug von 44 % verzichte die Beschwerdegegnerin bewusst, weil das zusätzliche Engagement der Eltern belegt sei. Die Beschwerdegegnerin beteilige

12 Urteil S 2024 48 sich an der Angehörigenpflege mit 100 Stunden pro Monat. Dies entspreche einem Pflegebedarf nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV von 157.14 Stunden pro Monat bzw. 5.15 Stunden pro Tag. Die von der Krankenversicherung vergüteten Grundpflegeleistungen würden bei den Assistenzleistungen in Abzug gebracht. Während der Schule werde die Beschwerdeführerin von einer Assistentin betreut. Sie besuche von Montag bis Freitag die örtliche Regelschule. Die Kinderspitex D. \_\_\_\_\_ sei für die Behandlungspflege involviert. Die Behandlungspflege, welche ebenfalls von den Eltern ausgeführt werde, dürfe nicht zu Lasten der OKP abgerechnet werden, weil sie nicht über die entsprechende Pflegeausbildung in Sekundär- und Tertiärstufe verfügen würden. Die Beschwerdeführerin habe pro Woche mehrere Therapieeinheiten wie Physio- und Ergotherapie. In der Freizeit würden Assistenzpersonen und die Familie die Beschwerdeführerin unterstützen/begleiten. Die Beschwerdeführerin schlafe 9 bis 10 Stunden. 5. 5.1 Fest steht und unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer kompletten Tetraplegie, welche sie sich beim Skiunfall vom 16. November 2019 zugezogen hat, auf erhebliche Hilfe und Pflege in sämtlichen alltäglichen Lebensverrichtungen angewiesen ist. 5.2 In BGE 151 V 1 E. 6.6.2 hat das Bundesgericht unlängst entschieden, dass sich die Pflegebeiträge nach Art. 25a KVG komplementär zur Hilflosenentschädigung verhalten würden, was den Gegenstand der (Teil-) Vergütung resp. Entschädigung angehe. Insoweit die Beschwerdegegnerin in der Stellungnahme vom 22. März 2024 erklärte, dass mit der Hilflosenentschädigung alltägliche Lebensverrichtungen sowie gleichartige Leistungen, wie sie in Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV (Grundpflege) definiert seien, im Umfang von 57.14 Stunden

13 Urteil S 2024 48 bereits berücksichtigt und entschädigt seien, kann ihr mit Blick auf diesen neuen Leitentscheid nicht gefolgt werden. 5.3 Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim RAI-HC um ein standardisiertes Abklärungsinstrument zur Erfassung des Bedarfs von Menschen in häuslicher Pflege handelt, welches von Spitexorganisationen in der Schweiz nahezu flächendeckend verwendet wird (vgl. <https://www.spitex-instrumente.ch>). Rechtsprechungsgemäss stellt das RAI-HC zwar lediglich eine Empfehlung ohne jeglichen normativen Charakter dar. Das Bundesgericht hat jedoch gleichzeitig auch festgehalten, dass das RAI-HC bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann, sofern es eine dem Einzelfall angepasste und gerecht

werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässt (BGE 147 V 16 E. 7.2 mit Hinweisen). Vorliegend haben sich die Eltern der Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Korrespondenz vom August 2022 darauf geeinigt, dass der Augenschein am

### **E. 23**

August 2022 um 7.15 Uhr vor Ort bei der Familie F.\_\_\_\_\_ stattfinde. Um 8.15 Uhr werde die Beschwerdeführerin von der Mutter in die Schule gebracht (KV-act. 1). Der Augenschein sollte – offenbar zum Schutz der Persönlichkeit der Beschwerdeführerin – nicht zu lange dauern. Gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin habe er lediglich 35 Minuten gedauert (vgl. E. 3.2). Wie in E. 4.2 dargelegt, kam die zuständige Fachexpertin Pflege der Beschwerdegegnerin, J.\_\_\_\_\_, im Rahmen dieses Augenscheins zum Schluss, dass bei insgesamt 9 von 15 geprüften alltäglichen Lebensverrichtungen weniger Zeit erforderlich sei, als das RAI-HC dies vorsieht. Es sind dies die Bereiche Teilwäsche im Bett (inkl. Intimpflege; 15 statt 20 Minuten), Zahnpflege (2 statt 5 Minuten), Hilfe beim An- und Auskleiden (10 statt 15 Minuten), Unterstützung beim Trinken (5 statt 10 Minuten), Hilfe beim Essen (20 statt 25 Minuten), Anziehen von Einlagen (5 statt 8 Minuten), Lagerung der Klientin im Bett (5 statt 8 Minuten), aktive/passive Bewegungsunterstützung (0 statt 17 Minuten) und Massnahmen der Dekubitusprophylaxe (6 statt 20 Minuten). In einem Bereich (Ganzwäsche in Bad/Dusche; 60 statt 40 Minuten) wich die Fachexpertin Pflege zugunsten der Beschwerdeführerin von der RAI-HC ab. Entgegen dem Einwand der Beschwerdeführerin hat sie dabei zwar jeweils begründet dargetan, weshalb sie von den Pflegeleistungen, welche die E.\_\_\_\_\_ GmbH beantragte bzw. welche im RAI-HC vorgesehen sind, abgewichen ist (vgl. KV-act. 2). Umgekehrt hat jedoch auch die E.\_\_\_\_\_ GmbH in der Stellungnahme vom 17. Oktober 2022 ausführlich begründet, weshalb die von ihr angegebenen Aufwände korrekt seien (BF-act. 3). Auch wenn die zuständige Fachexpertin Pflege über die notwendigen Qualifikationen für die Durchführung

14 Urteil S 2024 48 des Augenscheins vom 23. August 2022 verfügte, sind mit Blick darauf, dass sie in derart erheblichem Umfang von den Richtwerten des RAI-HC und dem seitens der E.\_\_\_\_\_ GmbH eingehend begründeten Pflegebedarf abwich, gleichwohl zumindest geringe Zweifel an deren (versicherungsinternen) Beurteilung gegeben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Augenschein vom 23. August 2022 maximal eine Stunde dauerte und deshalb fraglich erscheint, ob sie sich von sämtlichen beurteilten pflegerischen Massnahmen und gebrechensbedingten Hilfestellungen ein hinreichend klares eigenes Bild machen konnte. Hinzu kommt, dass die zuständige Fachexpertin Pflege nicht dazu Stellung genommen hat, ob die tracheale Beatmung der Beschwerdeführerin einen zusätzlichen Pflegeaufwand rechtfertigt und falls ja, in welchem Umfang. Auf die Stellungnahme der Fachexpertin Pflege vom 22. März 2024 kann somit nicht abgestellt werden. Dasselbe gilt allerdings auch für die Stellungnahme der E.\_\_\_\_\_ GmbH, worin diese unter anderem einräumte, dass eine Kürzung um 52.2 Minuten pro Tag allenfalls "tolerierbar" sei (BF-act. 3 S. 8; vgl. auch act. 1 S. 7). Der vorliegende Sachverhalt erweist sich daher als unvollständig abgeklärt. 6. Die Sache ist deshalb in Aufhebung des angefochtenen Entscheids an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den Grundpflegebedarf mittels eines pflegewissenschaftlichen Gutachtens extern abklären lässt. Danach hat sie über das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin neu zu entscheiden. In diesem Sinne ist die Beschwerde

gutzuheissen. Angesichts dieses Verfahrensausgangs kann auf die Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung verzichtet werden. 7.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.